S 5 AS 966/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 966/19
Datum	29.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 479/19
Datum	26.06.2020

3. Instanz

Datum	20.10.2020

I.Â Â Â Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 29. August 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main (S 9 AS 369/14) durch den Gerichtsbescheid vom 26. MÃ¤rz 2019 wirksam beendet ist.

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander auch im Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht in einem berufungsfÃ¤higen Verfahren, in dem ein Gerichtsbescheid ergangen ist.

In dem Verfahren S 9 AS 369/14 wandte der KlÃ¤ger sich gegen die Versagung von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) gem. Â§ 66 SGB I (fehlende Mitwirkung) fÃ¼r den Zeitraum

vom 1. MÃ¤rz 2014 bis 19. April 2014, die der Beklagte vom 1. September 2013 bis 28. Februar 2014 in HÃ¶he von monatlich insgesamt 784,40 â¬ bewilligt hatte (Bescheid vom 22. August 2013).

Das Sozialgericht wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26. MÃ¤rz 2019 (dem KlÃ¤ger zugestellt am 28. MÃ¤rz 2019) als unzulÃ¤ssig, hilfsweise auch als unbegrÃ¼ndet, ab und wies den KlÃ¤ger in der beigefÃ¼gten zutreffenden Rechtsmittelbelehrung darauf hin, dass der Gerichtsbescheid mit der Berufung angefochten werden kann. Der KlÃ¤ger beantragte gleichwohl mit Schreiben vom 26. April 2019, beim Sozialgericht eingegangen am Montag dem 29. April 2019, mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 105 SGG.

Auf gerichtlichen Hinweis, dass als Rechtsmittel nach Â§ 105 SGG lediglich die Berufung statthaft sei, hat der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich seinen Antrag auf DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht aufrechterhalten. Er hat vorgetragen, es sei aus Â§ 105 SGG nicht ersichtlich, dass eine mÃ¼ndliche Verhandlung nur stattfinden kÃ¶nne, wenn keine BerufungsmÃ¶glichkeit bestehe. Auch in der ersten Instanz sei ihm rechtliches GehÃ¶r in Form einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zu gewÃ¤hren.

Mit Beschluss vom 29. August 2019 hat das Sozialgericht im schriftlichen Verfahren den Antrag auf DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung in dem Verfahren S 9 AS 369/14 als unzulÃ¤ssig verworfen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt:

â€Der Antrag des KlÃ¤gers auf DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung ist nicht statthaft. Gem. Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG kÃ¶nnen die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulÃ¤ssig wÃ¤re, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hÃ¤tte. Nach Satz 2 von Â§ 105 Abs. 2 SGG kann mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt werden, wenn die Berufung nicht gegeben ist. In dem Verfahren S 9 AS 369/14 lag der Streitwert Ã¼ber 750,00 Euro, so dass die Berufung zulÃ¤ssig ist, ohne dass es der Zulassung der Berufung durch das Gericht nach Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG bedurfte. Da die Berufung gegeben war, ist der Rechtsbehelf einer mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht gegeben. Das Gesetz stellt es in das Ermessen des Gerichts in Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweisen und deren Sachverhalt geklÃ¤rt ist, nach AnhÃ¶rung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Ist das Rechtsmittel der Berufung nicht gegeben, kann der KlÃ¤ger mÃ¼ndliche Verhandlung beantragen. In diesem Fall gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen und es ist eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchzufÃ¼hren. Ist die Berufung gegen den Gerichtsbescheid gegeben, hat der KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit durch Einlegung der Berufung in der Berufungsinstanz rechtliches GehÃ¶r in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zu erlangen. Damit ist sichergestellt, dass dem KlÃ¤ger in jedem Fall â€ entweder in der ersten Instanz oder in der zweiten Instanz â€ rechtliches GehÃ¶r in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung eingerÃ¤umt wird. Das Gericht konnte in Anlehnung an Â§ 158 S. 1 SGG den Antrag auf DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung durch Beschluss verwerfen (ebenso: Hintz in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Std. 01.06.2019, Â§ 105 Rn. 11; KÃ¼hl in:

Breitkreuz/Fichte, SGG Â§ 105 Rn. 6; LÃ¼dtke/Berchtold, SGG 5. Aufl. 2017, Â§ 105 Rn. 15; Kummer in Peters/Sautter/Wolff, Â§ 105 Rn. 80; MÃ¼ller in Roos/Wahrendorf, Â§ 105 Rn. 43; Bienert SGb 2014, 365 (372)). Es liegt bereits ein rechtskrÃ¤ftiger Gerichtsbescheid vor, der als Urteil wirkt. Der Gerichtsbescheid dient der Entlastung der Gerichte in einfach gelagerten FÃ¤llen und sieht in diesen FÃ¤llen ausdrÃ¼cklich entweder die MÃ¶glichkeit des Antrags auf mÃ¼ndliche Verhandlung oder der Berufung vor. Der KlÃ¤ger kann eine mÃ¼ndliche Verhandlung in der ersten Instanz in einem durch Gerichtsbescheid bereits beendeten, berufungsfÃ¤higen Verfahren nicht durch einen unzulÃ¤ssigen Rechtsbehelf erzwingenâ□□.

Gegen den ihm am 3. September 2019 zugestellten Beschluss hat der KlÃ¤ger entsprechend der ihm erteilten Rechtsmittelbelehrung am 4. Oktober 2019 Beschwerde bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt eingelegt, mit der er weiterhin die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht anstrebt. Nach seiner Auffassung schlieÃ□t die MÃ¶glichkeit der Berufung nicht die ZulÃ¤ssigkeit eines Antrages auf mÃ¼ndliche Verhandlung aus. Die Voraussetzungen einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid hÃ¤tten nicht vorgelegen, denn der Rechtssache komme schon wegen der vollstÃ¤ndigen Versagung von Leistungen im streitigen Zeitraum grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 29. August 2019 aufzuheben und festzustellen, dass der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 26. MÃ¤rz 2019 als nicht ergangen gilt.

Der Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Er verteidigt den angegriffenen Beschluss, auf dessen BegrÃ¼ndung er Bezug nimmt.

Wegen weiterer Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Ã□brigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Beschwerde des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 172 Abs. 1, 173 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG).
Zwar hÃ¤tte das Sozialgericht nach zutreffender Auffassung Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers auf mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil und nicht durch Beschluss entscheiden mÃ¼ssen, denn fÃ¼r eine Verwerfungskompetenz des Sozialgerichts analog Â§ 158 Satz 2 SGG fehlt die Rechtsgrundlage und einer Analogiebildung steht Â§ 125 SGG entgegen, wonach das Sozialgericht Ã¼ber die Klage durch Urteil entscheidet, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Der Antrag auf mÃ¼ndliche

Verhandlung ist nÃ¤mlich ein Rechtsbehelf, der dazu fÃ¼hrt, dass das Gericht â□□ ebenso wie in anderen FÃ¤llen des Wiederauflebens der RechtshÃ¤ngigkeit â□□ nochmals mit der Klage befasst ist, weshalb Â§ 125 SGG Anwendung findet (so: B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG-Komm. 12. Aufl. 2017, Â§ 105 Rn. 24 m.w.N.; Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§ 105 Rn. 119; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 21. Februar 2017, L 13 AS 3192/16 B, Juris Rn. 16-23 m.w.N.).
Der entgegenstehenden Auffassung, dass die Verwerfung durch Beschluss in Anlehnung an Â§ 158 SGG ausreichend sei, zumal nicht einzusehen sei, dass in der Hauptsache eine Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter ergehen konnte, wÃ¤hrend hinsichtlich der Frage, ob der Rechtsstreit hierdurch erledigt ist, ein Urteilsverfahren geboten sein soll (so etwa: Breitkreuz/Fichte, SGG-Komm. 2. Aufl. 2014, Â§ 105 Rn. 6 m.w.N.), vermag sich der Senat daher nicht anzuschlieÃ□en.
Gleichwohl ist die Beschwerde zulÃ¤ssig, denn dem KlÃ¤ger darf kein Nachteil daraus entstehen, dass er von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat, auf das er durch das Sozialgericht hingewiesen worden ist. Vielmehr ist in einem solchen Fall nach dem Grundsatz der sog. MeistbegÃ¼nstigung sowohl das Rechtsmittel zulÃ¤ssig, das gegen die gewÃ¤hlte Entscheidungsform zulÃ¤ssig wÃ¤re, als auch das Rechtsmittel, das gegen die richtige Entscheidungsform zulÃ¤ssig gewesen wÃ¤re (so zutr.: Leitherer, in Meyer-Ladewig ea., a.a.O., vor Â§ 143 Rn. 14 m.w.N.).
Der Antrag des KlÃ¤gers auf DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung kann auch nicht in eine (rechtzeitige) Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 26. MÃ¤rz 2019 umgedeutet oder als Berufung ausgelegt werden, denn der prozesserfahrene KlÃ¤ger hat trotz zutreffender Rechtsmittelbelehrung Ã¼ber die MÃ¶glichkeit der Einlegung der Berufung ausdrÃ¼cklich bei dem Sozialgericht â□□mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 105 SGGâ□□ beantragt und ist auch auf nochmalige Nachfrage und Hinweis des Sozialgerichts auf das zulÃ¤ssige Rechtsmittel der Berufung (VerfÃ¼gung vom 14. Mai 2019) mit Schriftsatz vom 28. Juli 2019 bei seinem Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung geblieben. Hat sich der KlÃ¤ger aber bedacht ausdrÃ¼cklich fÃ¼r den Antrag auf DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung entschieden, so ist weder eine Umdeutung noch eine anderweitige Auslegung seines Antrags mÃ¶glich (vgl.: Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, a.a.O., vor Â§ 143 Rn. 15b, 15c und Â§ 151 Rn. 11a m.w.N.; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 28. August 2014, L 13 AS 3162/14, Juris Rn. 18).
Der Senat entscheidet in einem derartigen Fall trotz der Statthaftigkeit der eingelegten Beschwerde in korrekter Form durch Urteil, schon weil im Fall der korrekten Entscheidung des Sozialgerichts durch Urteil der weitere Instanzenweg zumindest durch Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des erkennenden Senats erÃ¶ffnet wÃ¤re, wohingegen ein Beschluss des Senats nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden kÃ¶nnte (so zutreffend: Leitherer, a.a.O., vor Â§ 143, Rn. 14a m.w.N.).

Die Beschwerde ist aber unbegrÃ¼ndet. Der Beschluss des Sozialgerichts ist in der Sache nicht zu beanstanden.
Der Antrag auf DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung war nicht statthaft, denn gemÃ¤Ã□ Â§ 105 Abs. 2 S. 2 SGG kann mÃ¼ndliche Verhandlung nur

beantragt werden, wenn die Berufung nicht gegeben ist. Im vorliegenden Fall war die Berufung ohne besondere Zulassung statthaft, worÃ¼ber der KlÃ¤ger auch zutreffend belehrt worden ist, denn streitig war der Leistungsbezug in voller HÃ¶he fÃ¼r mehr als einen Monat, nachdem der KlÃ¤ger unmittelbar vorher Leistungen i.H.v. 784,40 â¬ monatlich bezogen hatte. Damit war die Wertgrenze fÃ¼r die Statthaftigkeit der Berufung i.H.v. mehr als 750 â¬ gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG Ã¼berschritten, denn aus dem Vorbringen des KlÃ¤gers ist nicht ersichtlich, dass er etwa wegen Erzielens von Einkommen oder aus anderen GrÃ¼nden einen geringeren Leistungsbetrag als bisher geltend gemacht hÃ¤tte. Der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers, ihm sei aus GrÃ¼nden des rechtlichen GehÃ¶rs eine mÃ¼ndliche Verhandlung in jeder Instanz zu ermÃ¶glichen, ist rechtsirrig. Ãbergeordneter Normzweck des Â§ 105 SGG ist die Beschleunigung des Verfahrens, wobei die Regelungen des Â§ 105 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 SGG ein faires Verfahren i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK sicherstellen sollen. Dem Recht auf ein faires Verfahren wird aber bereits dann genÃ¼ge getan, wenn im gesamten Instanzenzug die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung gewÃ¤hrleistet ist, wenn der KlÃ¤ger hierauf nicht verzichtet. Nach Erlass eines Gerichtsbescheides steht den Beteiligten das Recht zu, entweder mÃ¼ndliche Verhandlung vor dem Sozialgericht zu beantragen oder Berufung einzulegen, Ã¼ber die das Landessozialgericht nur mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden darf (so zutreffend: Burkiczak, a.a.O., Â§ 105 Rn. 16 m.w.N.). Hingegen kÃ¶nnen die Beteiligten nicht die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung in jeder einzelnen Instanz erzwingen, zumal das Recht auf ein faires Verfahren den nationalen Gesetzgeber schon nicht zur Ausgestaltung der Gerichtsbarkeit mit mehreren Instanzen zwingt. Aus diesem Grund ist der Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung nur statthaft, wenn die Berufung weder zulassungsfrei mÃ¶glich ist noch vom Sozialgericht zugelassen wurde (so zutreffend: B. Schmidt, a.a.O., Â§ 105 Rn. 2 und 15 m.w.N.).
Nach allem ist der Rechtsstreit vor dem Sozialgericht durch den Gerichtsbescheid vom 26. MÃ¤rz 2019 wirksam beendet, was klarstellend in ErgÃ¤nzung des angegriffenen Beschlusses des Sozialgerichts festzustellen war, denn Streitgegenstand dieses Verfahrens ist die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung durch Gerichtsbescheid (so zutreffend: B. Schmidt, a.a.O., Â§ 105 Rn. 24), wÃ¤hrend die Statthaftigkeit des Antrages auf mÃ¼ndliche Verhandlung nur eine Vorfrage betrifft.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war mangels ZulassungsgrÃ¼nden i.S.d. Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht zuzulassen, denn die streitige Rechtsfrage, ob ein Sozialgericht einen unstatthaften Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 2 S. 2 SGG durch Beschluss oder nur durch Urteil ablehnen kann, ist im Ergebnis nicht entscheidungserheblich.

Erstellt am: 11.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024